

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst- Gesetzes (HSOG-DVO)

vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), geändert durch Verordnungen vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 646), vom 6. Januar 2010 (GVBl. I S. 12), vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 93), vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 326), vom 20. Januar 2020 (GVBl. S. 108), vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 926)

– FFN 310-105 –

Ermächtigungsgrundlagen:

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1 und des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), verordnet die Landesregierung, soweit die Aufgabe nach § 1 Nr. 2 übertragen wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport: (Erster Teil)

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2, des § 18 Abs. 2 Nr. 5, des § 91 Abs. 5, des § 92 Abs. 2 Satz 1, des § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 114 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verordnet der Minister des Innern und für Sport: (Zweiter Teil)

Aufgrund des § 99 Abs. 4 und des § 114 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verordnet der Minister des Innern und für Sport: (Dritter Teil)

Aufgrund des § 27 Abs. 4 Satz 1, des § 98 Abs. 1 Nr. 1 und des § 114 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verordnet der Minister des Innern und für Sport: (Vierter Teil)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und des § 8 Satz 3 des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 250), verordnet der Minister des Innern und für Sport: (Fünfter Teil)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Ordnungsbehörden

§ 1 Aufgabenwahrnehmung der allgemeinen Ordnungsbehörden

ZWEITER TEIL

Organisation und Zuständigkeit der Polizeibehörden

§ 2 Aufgabenwahrnehmung der Polizeibehörden

- § 3 Polizeibehörden
- § 4 Landespolizeipräsidium
- § 5 Polizeipräsidien
- § 6 Hessisches Landeskriminalamt
- § 7 Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
- § 8 Hessisches Polizeipräsidium für Technik
- § 9 Polizeiakademie Hessen

DRITTER TEIL

Ausbildung und Bestellung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten

- § 10 Ausbildung
- § 11 Bedienstete der Forst- und Fischereiverwaltung
- § 12 Bedienstete der Gewerbe-, Preis- oder Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheits- oder Veterinäraufsicht
- § 13 Wachpolizei

VIERTER TEIL

Prüffristen bei gefahrenabwehrbehördlicher und polizeilicher Datenspeicherung

- § 14 Regelmäßige Überprüfung
- § 15 Prüffristen bei tatverdächtigen Personen

ERSTER TEIL

Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Ordnungsbehörden

§ 1 Aufgabenwahrnehmung der allgemeinen Ordnungsbehörden

Folgende Aufgaben der Gefahrenabwehr werden von den allgemeinen Ordnungsbehörden wahrgenommen:

1. Pass- und Personalausweiswesen sowie Ausländerwesen, soweit es nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist,
2. Versammlungswesen, mit der Maßgabe, dass in Gemeinden unter 7500 Einwohnern die Kreisordnungsbehörde zuständig ist,

- § 16 Prüffristen bei vermissten und sonstigen Personen
- § 17 Beginn der Prüffrist
- § 18 Zuständige Stellen

FÜNFTER TEIL

Aufnahme in den Freiwilligen Polizedienst und Aufwandsentschädigung

- § 19 Aufnahme
- § 20 Aufwandsentschädigung

SECHSTER TEIL

Datenverarbeitung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung

- § 21 Datenverarbeitung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder

SIEBENTER TEIL

Schlussvorschrift

- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

3. Waffenwesen, soweit es Erwerb, Führung, Besitz und Einfuhr von Waffen und Munition betrifft und es nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist, sowie Entgegennahme der Anzeige von Sprengungen,
4. Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr und Angelegenheiten der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814), soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind,
5. unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel, soweit nichts anderes bestimmt ist,
6. Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist,
7. Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist,
8. Festsetzung der Sperrzeit,
9. Bekämpfung der verbotenen Prostitution.

Für die Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 43a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Bezirksordnungsbehörden und für die Kampfmittelbeseitigung ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig.

ZWEITER TEIL

Organisation und Zuständigkeit der Polizeibehörden

§ 2 Aufgabenwahrnehmung der Polizeibehörden

- (1) Die den Polizeibehörden übertragenen Aufgaben,
 1. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§ 1 und § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung) und
 2. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu erforschen (§ 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten),

werden gemeinsam durch die Schutzpolizei und die Kriminalpolizei erfüllt.

- (2) Jede Polizeibehörde
 1. nimmt ungeachtet ihrer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit Anzeigen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegen,

2. trifft in eigener Zuständigkeit alle Maßnahmen, soweit die zuständige Stelle nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann (Sofortmaßnahmen) und
3. unterrichtet unverzüglich die zuständige Stelle.

(3) Zuständige Stelle für die Erteilung der Zustimmung zur Einrichtung der Kontrollstelle nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die Behördenleitung der die Kontrollstelle einrichtenden Polizeibehörde oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter.

(4) Für gemeinsame Einsätze von Polizeibehörden bestimmt das Landespolizeipräsidium die Einsatzleitung.

(5) Zur Bewältigung von Sonderlagen kann das Landespolizeipräsidium einzelne Polizeibehörden mit einer dienstbereichsübergreifenden Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

§ 3 Polizeibehörden

Polizeibehörden sind

1. als oberste Polizeibehörde das Ministerium des Innern und für Sport (Landespolizeipräsidium),
2. als Polizeibehörden
 - a) das Polizeipräsidium Nordhessen mit Dienstsitz in Kassel,
 - b) das Polizeipräsidium Osthessen mit Dienstsitz in Fulda,
 - c) das Polizeipräsidium Mittelhessen mit Dienstsitz in Gießen,
 - d) das Polizeipräsidium Westhessen mit Dienstsitz in Wiesbaden,
 - e) das Polizeipräsidium Frankfurt am Main mit Dienstsitz in Frankfurt am Main,
 - f) das Polizeipräsidium Südosthessen mit Dienstsitz in Offenbach am Main,
 - g) das Polizeipräsidium Südhessen mit Dienstsitz in Darmstadt,
 - h) das Hessische Landeskriminalamt mit Dienstsitz in Wiesbaden,
 - i) das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium mit Dienstsitz in Wiesbaden,
 - j) das Hessische Polizeipräsidium für Technik mit Dienstsitz in Wiesbaden,
 - k) die Polizeiakademie Hessen mit Dienstsitz in Wiesbaden.
3. *wegefallen*

§ 4 Landespolizeipräsidium

(1) Das Landespolizeipräsidium nimmt die Aufgaben der obersten Polizeibehörde und des Lagezentrums der Hessischen Landesregierung wahr.

(2) Das Landespolizeipräsidium ist für die Durchführung der unmittelbaren Personenschutzaufgaben und für Umfeldmaßnahmen bei den Mitgliedern der Verfassungsorgane des Landes Hessen zuständig. Es kann auch den Schutz anderer Personen übernehmen.

(3) Das Landespolizeipräsidium kann Strafsachen, die sich allein oder unter anderem gegen Polizeibedienstete des Landes richten, selbst bearbeiten, wenn es dies wegen der Bedeutung der Tat für erforderlich hält.

§ 5 Polizeipräsidien

(1) Die Polizeipräsidien sind in ihren Dienstbereichen für die Erfüllung aller polizeilichen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einer anderen Polizeibehörde übertragen sind (§ 94 Satz 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Die Polizeipräsidien sind zur engen Zusammenarbeit mit den Kreisordnungsbehörden verpflichtet.

(2) Den Polizeipräsidien sind als Dienstbereiche grundsätzlich zugewiesen

1. Polizeipräsidium Nordhessen

die kreisfreie Stadt Kassel,
der Landkreis Kassel,
der Schwalm-Eder-Kreis,
der Landkreis Waldeck-Frankenberg,
der Werra-Meißner-Kreis,

2. Polizeipräsidium Osthessen

der Landkreis Fulda,
der Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
der Vogelsbergkreis,

3. Polizeipräsidium Mittelhessen

der Landkreis Gießen,
der Lahn-Dill-Kreis,
der Landkreis Marburg-Biedenkopf,
der Wetteraukreis,

4. Polizeipräsidium Westhessen

die kreisfreie Stadt Wiesbaden,
der Hochtaunuskreis,
der Landkreis Limburg-Weilburg,
der Main-Taunus-Kreis,
der Rheingau-Taunus-Kreis,

5. Polizeipräsidium Frankfurt am Main
die kreisfreie Stadt Frankfurt am Main,
der sich auf den Landkreis Groß-Gerau erstreckende eingefriedete Teil des Flughafens Frankfurt,
6. Polizeipräsidium Südosthessen
die kreisfreie Stadt Offenbach am Main,
der Main-Kinzig-Kreis,
der Landkreis Offenbach,
7. Polizeipräsidium Südhessen
die kreisfreie Stadt Darmstadt,
der Landkreis Bergstraße,
der Landkreis Groß-Gerau, soweit nicht zum Dienstbereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main gehörend,
der Landkreis Darmstadt-Dieburg,
der Odenwaldkreis.

(3) Die Dienstbereiche der Polizeipräsidien sind in regionale Dienstbezirke eingeteilt, für die jeweils eine Polizeidirektion zuständig ist. Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis bilden regelmäßig je einen regionalen Dienstbezirk. In der Stadt Frankfurt am Main können mehrere regionale Dienstbezirke eingerichtet werden. Die Polizeidirektionen tragen in der Behördenbezeichnung als Zusatz regelmäßig die Bezeichnung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, für die oder für den sie zuständig sind. Bei der Besetzung der Leitung der Polizeidirektionen sind die jeweiligen Kreisordnungsbehörden anzuhören.

(4) Die regionalen Dienstbezirke werden unter regelmäßiger Beachtung der Gemeindegrenzen in örtliche Dienstbezirke eingeteilt, für die jeweils Polizeistationen oder Polizeireviere zuständig sind.

(5) Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf den Bundesautobahnen werden örtliche Dienstbezirke ausgewiesen, für die jeweils Polizeiautobahnstationen zuständig sind.

(6) Das Landespolizeipräsidium errichtet durch Verwaltungsvorschriften die Polizeidirektionen, die Polizeistationen, die Polizeireviere, die Polizeiautobahnstationen und weitere Organisationseinheiten der Polizeipräsidien oder löst sie auf und legt die regionalen und örtlichen Dienstbezirke fest.

(7) Aus zwingenden polizeilichen Gründen können die Polizeipräsidien Polizeiposten und Polizeiautobahnposten errichten. Diese sind Teile der Stationen oder Reviere, bei denen sie errichtet sind.

(8) Die Aufgaben des Personenschutzes und des Zeugenschutzes werden dienstbereichsübergreifend wahrgenommen.

§ 6 Hessisches Landeskriminalamt

(1) Das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) hat als zentrale Dienststelle des Landes für Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung insbesondere

1. mitzuwirken
 - a) bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen erforderlich sind,
 - b) bei der Verfolgung von Staatsschutzdelikten durch den Generalbundesanwalt,
2. den polizeilichen Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland vorzunehmen,
3. die Ermittlungen grundsätzlich selbst wahrzunehmen
 - a) in den Fällen des überörtlich organisierten, ungesetzlichen Handels mit Betäubungsmitteln, Waffen, Munition und Sprengstoff,
 - b) in Fällen der organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld und total gefälschten unbaren Zahlungsmitteln,
 - c) bei Umweltstrafsachen von überörtlicher Bedeutung, wenn besonders umfangreiche oder schwierige Ermittlungen zu erwarten sind und soweit nicht das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium zuständig ist,
 - d) in Fällen der Nuklearkriminalität,
 - e) bei Ersuchen des Generalbundesanwalts oder des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt,
4. auf Ersuchen von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften oder Gerichten Gutachten für Straf- und Bußgeldverfahren zu erstatten und vor Gericht zu vertreten und grundsätzlich die Entschärfung und Begutachtung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen zu betreiben,
5. die polizeiliche Kriminalprävention zu koordinieren,
6. für Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Personen Gefährdungsstufen und Schutzmaßnahmen festzulegen,
7. in Zeugenschutzangelegenheiten
 - a) Maßnahmen zum Schutz von Zeugen in eigenen Ermittlungsverfahren, in bedeutsamen Fällen oder in Fällen, die von einer außerhessischen Dienststelle übernommen werden, selbst durchzuführen,
 - b) die Aufgaben einer zentralen Koordinierungsstelle für Hessen wahrzunehmen,
8. Informationen und Unterlagen für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung zu sammeln und auszuwerten,

9. den Einsatz der hessischen Spezialeinheiten und -kräfte zu koordinieren und sicherzustellen, dass im Bedarfsfall besondere Führungs- und Einsatzmittel zur Verfügung stehen,
10. Stellungnahmen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach
 - a) § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 - b) § 8a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
abzugeben.

Es koordiniert als zentrale Dienststelle des Landes die Verkehrsprävention.

(2) Das Hessische Landeskriminalamt entscheidet über einen Antrag der betroffenen Person auf Löschung der über sie gespeicherten Daten, wenn es die Daten automatisiert verarbeitet hat und die dazugehörigen Unterlagen im Zeitpunkt der Antragstellung bei verschiedenen Polizeibehörden geführt werden.

(3) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Hessischen Landeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

§ 7 Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium

(1) Das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium nimmt über die ihm nach § 93 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung übertragenen Aufgaben hinaus die Aufgaben der Wasserschutzpolizei, der Polizeifliegerstaffel Hessen und der Polizeireiterstaffel wahr.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserschutzpolizei ist eine Wasserschutzpolizeiabteilung errichtet mit einem festgelegten Dienstbereich. Der Dienstbereich ist in mehrere regionale Dienstbezirke aufgeteilt, für die jeweils Wasserschutzpolizeistationen oder Wasserschutzpolizeiposten zuständig sind. Das Landespolizeipräsidium errichtet die Wasserschutzpolizeistationen und legt die regionalen Dienstbezirke fest.

(3) Das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium hat bei Aufgaben des Gewässerschutzes alle mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verstöße gegen Umweltvorschriften auf den Wasserflächen des Dienstbereichs zu bearbeiten.

(4) Das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium unterhält einen Polizeärztlichen Dienst, dessen Leitung der Leitenden Polizeärztin oder dem Leitenden Polizeiarzt obliegt. Es übt die Fachaufsicht über die dem

Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeibehörden in grundsätzlichen polizeiärztlichen Angelegenheiten aus. Es kann dabei die erforderlichen Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.

§ 8 Hessisches Polizeipräsidium für Technik

(1) Das Hessische Polizeipräsidium für Technik ist zuständige Behörde für

1. die Bewirtschaftung der Mittel der Polizei, soweit diese nicht anderen Polizeibehörden übertragen worden ist,
2. die Erhebung der Kosten von Maßnahmen der Polizeibehörden nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
3. die Erhebung von Kosten nach anderen Vorschriften des Verwaltungskostenrechts für Amtshandlungen der Polizeibehörden.

(2) Das Hessische Polizeipräsidium für Technik übt über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeibehörden die Fachaufsicht aus bezüglich

1. der Informations- und Kommunikationssysteme,
2. der technischen Ausstattung,
3. des Rechnungswesens,
4. der technischen und baulichen Angelegenheiten der Einsatztrainingsstätten.

Es kann die erforderlichen Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums bleibt unberührt.

§ 9 Polizeiakademie Hessen

(1) Als zentrale Dienststelle für die polizeiliche Aus- und Fortbildung aller Polizeibediensteten nach der beruflichen Grundqualifizierung übt die Polizeiakademie Hessen die Fachaufsicht über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeibehörden bezüglich der Aus- und Fortbildung aus. Für behördenerne Fortbildungen, für die keine zentrale Zuständigkeit der Polizeiakademie Hessen besteht, sollen Weisungen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.

(2) Die Polizeiakademie Hessen ist auch zuständige Behörde für

1. die Werbung, Auswahl und Einstellung von Polizeinachwuchskräften sowie

2. die Koordinierung und Durchführung internationaler polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe.

(3) Die Polizeiakademie Hessen berät und unterstützt die Polizeibehörden des Landes und wirkt bei der Fortentwicklung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel mit.

(4) Die Polizeiakademie Hessen unterhält einen Zentralen Polizeipsychologischen Dienst. Sie übt die Fachaufsicht über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeibehörden in grundsätzlichen polizeipsychologischen Angelegenheiten aus. Sie kann dabei die erforderlichen Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiums nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleibt unberührt.

(5) Die Polizeiakademie Hessen kann Außenstellen einrichten.

DRITTER TEIL

Ausbildung und Bestellung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten

§ 10 Ausbildung

(1) Zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten nach § 99 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann nur bestellt werden, wer aufgrund einer Ausbildung nach Abs. 3 bis 5 die theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben hat, die zur Wahrnehmung der zu erfüllenden Aufgaben erforderlich sind. Das Regierungspräsidium kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben wurden.

(2) Die Dienstherrin oder der Dienstherr oder die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der in Abs. 1 genannten Personen hat dafür Sorge zu tragen, dass Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte die erforderlichen Kenntnisse durch Aus- und Fortbildung erwerben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen den in Abs. 1 genannten Personen aufgrund einer Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung die Befugnisse einer Hilfspolizeibeamtin oder eines Hilfspolizeibeamten zustehen. Besteht kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, trifft die Verpflichtung das Regierungspräsidium.

(3) Die Ausbildungsdauer der in Abs. 1 genannten Personen darf sechs Wochen nicht unterschreiten. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 25 bis 30 Stunden. Das Regierungspräsidium kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können sich auf einzelne Lehrgänge oder einzelne Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer erstrecken.